

§ 3 MGSV Verantwortlichkeit des Kapitäns

MGSV - Massengutschiff-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 3.

Die Verantwortlichkeit für das sichere Be- und Entladen eines Massengutschiffes liegt beim Kapitän des Schiffes.

In Kraft seit 25.05.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at